



Der zweite Wurf erfolgt zu früh, ging aber für vier Welpen gut aus. [Feature: Getty/Oksa68]

Geldstrafe. Eine Salzburgerin verlangte einer Hündin zwei Würfe innerhalb von achteinhalb Monaten ab.

Ahnungslose Züchterin stresste Hündin

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Es war eine kritische Situation, als die Hündin einer Züchterin in Salzburg am 24. März 2021 zwei kleine Hündinnen und einen Rüden zur Welt gebracht hatte: Ein vierter Welp steckte tot im Geburtskanal und musste in einer eilends aufgesuchten Tierklinik entfernt werden. Acht Monate und 18 Tage später, am 11. Dezember, folgte bereits der nächste Wurf mit vier gesunden Welpen.

Wusste die Frau nicht, dass Fachleute der Veterinärmedizin einen Abstand von mindestens zehn oder sogar zwölf Monaten verlangen? Mag sein, aber dann muss sie sich vorwerfen lassen, sich nicht erkundigt zu haben.

Die Amtstierärztin hatte bei einer Überprüfung die rasche Abfolge der Würfe festgestellt. Salzburgs Bürgermeister Harald Preuner verhängte eine Geldstrafe gegen die Züchterin, weil diese das Wohlbefinden des Tieres für längere Zeit beeinträchtigt hätte. Wie dann das Landesverwaltungsgericht bestätigte, habe sie ein Stressverhalten der Hündin verursacht, indem sie den veterinärfachlich gebotenen Erholungszeitraum für die Hündin deutlich unterschritten habe.

Die Züchterin gehört nicht dem Österreichischen Kynologenverband an, nach dessen Zuchtordnung Hündinnen nicht mehr als ein Wurf innerhalb von zwölf Monaten zuzumuten ist. Sie wollte von keiner derartigen Richtlinie wissen. Sie hätte aber „zur Kompensation dieser Wissenslücken“ vor allem nach dem Problemwurf eine Auskunft der Behörde einholen müssen, sagte das Gericht. Die hätte nach Aussagen des Behördenvertreters damals zehn Monate gelautet, heute zwölf.

Gebotene Sorgfalt verletzt

Die Züchterin wandte sich zuletzt noch an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) und berief sich nochmals darauf, von diesen Zeiträumen nichts gewusst zu haben. Das Höchstgericht betonte aber, dass bei einem Fahrlässigkeitsdelikt wie dem vorliegenden die Täterin auch dann strafbar ist, „wenn der Tatbildirrtum auf Fahrlässigkeit beruht“ (Ra 2023/02/0138). Das Landesverwaltungsgericht habe „nicht unerschlüssig das Außerachtlassen zumutbarer Sorgfalt“ bejaht.

Die Züchterin muss also die zuletzt mit 250 Euro festgesetzte Strafe zahlen.

Klagen ohne Prozess: 150 Jahre Mahnverfahren

Gastbeitrag. Am 1. 10. 1873 wurde eine gerichtliche Erledigungsform eingeführt, die sich bis heute bewährt und beispielgebend für Europa ist.

VON KARL KRÜCKL

Linz. Am gestrigen 1. Oktober vor 150 Jahren trat in der Monarchie das Gesetz vom 27. April 1873 über das Mahnverfahren, RGBl 1873/67, in Kraft. Es schuf mit dem bedingten Zahlungsbefehl eine gerichtliche Erledigungsform, die nicht nur bis heute Bestand hat, sondern auch zum Vorbild für weitere ähnliche Modelle auf europäischer Ebene wurde.

Zivilrechtliche Ansprüche sollen einerseits rasch prozessual durchgesetzt werden können, andererseits muss die beklagte Partei vor Überrumpelung geschützt werden. Die allermeisten zivilrechtlichen Forderungen werden von den Beklagten aber auch gar nicht bestritten. Bezahlt wurde aus Schlamperie oder wegen Geldmangels nicht.

Zahlen oder Wehren

Seit 150 Jahren erfolgt die Erlassung des Auftrags an die beklagte Partei, die eingeklagte Forderung zu bezahlen oder dagegen Widerspruch (1873) bzw. Einspruch (heute) zu erheben, und zwar ohne deren vorherige Anhörung. Dies auch vor dem prozessökonomischen Hintergrund, dass aus den erwähnten Gründen mehr als 90 Prozent der Beklagten von einer Bestreitungsmöglichkeit vor Erlassung des Zahlungsbefehls auch gar nicht Gebrauch machen würden. Bleibt die (heutige) Einspruchsfrist ungenutzt, erwuchs der Zahlungsbefehl 1873 nach 14 Tagen, heute nach vier Wochen in Rechtskraft; damit kann Exekution geführt werden, die Anordnung also zwangsweise durchgesetzt werden.

Gäbe es den bedingten Zahlungsbefehl nicht, müsste im bezirksgerichtlichen Verfahren nach einer Klage eine vorbereitende Tagssatzung anberaumt werden. Bei dieser Verhandlung müsste erst recht die Fällung eines Versäumnungsurteils beantragt werden,

wenn der Beklagte im Bewusstsein seiner unterlassenen Zahlung nicht erscheint.

Am Landesgericht würde die beklagte Partei zur schriftlichen Klagebeantwortung binnen vier Wochen aufgefordert werden; verlief die Frist ungenutzt, müsste der Kläger schriftlich die Fällung eines Versäumnungsurteils beantragen. Diese unökonomischen Verfahrensschritte lässt das Mahnverfahren mit dem Institut des bedingten Zahlungsbefehls entfallen.

1873 konnte das Mahnverfahren nur bei Streitwerten bis zu „200 fl. (Gulden) österreichischer Währung“ angewandt werden, heute beträgt die Streitwertgrenze 75.000 Euro. Der Historische Währungsrechner der Oesterreichischen Nationalbank zeigt, dass die 200 Gulden von 1873 heute 2780,13 Euro entsprechen. Das zeigt, um wie viel größer der Anwendungsbereich des Mahnverfahrens seither geworden ist.

Und auch eine zweite Schranke ist schon längst gefallen: 1873 waren „ausschließlich die Bezirksgerichte beziehungsweise die städtisch-delegierten Bezirksgerichte“ zur Erlassung bedingter Zahlungsbefehle berufen. 130 Jahre später, also seit 2003, konnten auch die Landesgerichte Zahlungsbefehle erlassen.

Die Streitwertgrenze von 75.000 Euro ist seit 1. Juli 2009 in Kraft. Allein die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes seither trüge eine Anhebung auf mehr als 100.000 Euro, wobei bereits 2009 (!) dieser Betrag in Betracht gezogen wurde.

Unterschiedlicher Schutz

Das Gesetz vom 27. April 1873 über das Mahnverfahren war für alle „im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme des Königreiches Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, des Herzogthumes Bukowina sowie

des Königreiches Dalmatien“ gültig. Die Bewohner der letztgenannten Gebiete erschienen als besonders schutzwürdig. Als die Gerichtsentlastungsnovelle 1914 das Mahnverfahren auch in diesen Gebieten einführt, lag für Galizien, die Bukowina und Dalmatien die Streitwertgrenze für weitere fünf Jahre bei 600 Kronen, währenddessen sie in allen übrigen „österreichischen“ Reichsteilen 1000 Kronen betrug.

Europäischer Zahlungsbefehl

Seit 12. Dezember 2008 gilt in der gesamten Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens. Sie regelt die grenzüberschreitende Geltendmachung von zivilrechtlichen Forderungen; das Verfahren entspricht in seiner Grundstruktur der 150 Jahre alten österreichischen Regelung. Auch hier wird die Forderung des Gläubigers inhaltlich nicht geprüft, der Beklagte muss sich gegen den Europäischen Zahlungsbefehl mittels Einspruch binnen 30 Tagen wehren, so er dies will und als erfolgversprechend ansieht.

Eine Streitwertbeschränkung besteht nicht, ebensowenig bedarf es einer rechtsanwaltlichen Vertretung für den Antrag auf Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls.

Das mittlerweile 150 Jahre alte österreichische Mahnverfahren hat sich gut bewährt. Sein Anwendungsbereich wurde wiederholt ausgeweitet, ist aber im Gegensatz zum Europäischen Mahnverfahren streitwertbeschränkt, derzeit 75.000 Euro, und es besteht bei Streitwerten über 5000 Euro Anwaltspflicht. Ob diese Differenzierungen sachlich berechtigt sind, sei dahingestellt.

Dr. Karl Krückl, MA LL.M ist emeritierter Rechtsanwalt und Of Counsel der Bruckmüller RechtsanwaltsGmbH in Linz.

LEGAL & PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Der erfahrene Rechtsanwalt **Mario Schiavon** unterstützt ab sofort den von **Gabriele Etzl** geführten Bereich Real Estate bei Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im globalen Deloitte-Legal-Netzwerk. „Wir sind sehr erfreut, Mario Schiavon für uns gewonnen zu haben. Mit seinem umfangreichen Fachwissen und seiner langjährigen Erfahrung im Immobilienrecht ergänzt er unser Team optimal“, betont Gabriele Etzl.

Die Wirtschaftsrechtskanzlei Grama Schwaighofer Vondrak Rechtsanwälte GmbH gibt die Erweiterung ihres Partner-Teams bekannt. **Philipp Merzo** ist neuer Partner bei GSV und hat seinen Schwerpunkt im Bereich Prozessführung und allgemeines Zivil- bzw. Vertragsrecht. **Philip Vondrak**, Partner bei GSV, betont: „Philipp ist unserem Haus, mit Zwischenstationen auf Universität und



Susanne Mortimore, Geschäftsführerin von LexisNexis. [Beigestellt]

Finanzprokurator, schon lange verbunden und kennt unsere Werte und Ziele wie kein anderer.“

Events der Woche

Unter dem Motto „Alles bleibt anders“ feierte der Compliance Solutions Day Ende September seine bereits zehnte Austragung. Rund 250 Besucher:innen folgten der Einladung in die Oran-



Jan Geert Meents, Christoph Mager und Jon Hayes von DLA. [Beigestellt]

gerie des Schlosses Schönbrunn in Wien. Zum Auftakt begrüßte **Susanne Mortimore**, Geschäftsführerin von LexisNexis, **Sandra Wachter**, Professorin für Technologie und Regulierung an der Universität Oxford, die eine Keynote zum Thema Regulierung von künstlicher Intelligenz hielt. Die zahlreichen Fachvorträge deckten eine breite Themenpalette ab.



Clemens Hasenauer, Managing Partner bei Cerha Hempel. [Beigestellt]

Die internationale Anwaltskanzlei DLA Piper feierte Ende September gemeinsam mit zahlreichen Klient:innen und Geschäftspartnern das 20-Jahr-Jubiläum in Österreich, das mit dem Office Opening des neuen Büros im „Haus am Schottentor“ zusammenfiel. Mit dabei waren von DLA unter anderem **Jan Geert Meents**, Partner und Managing Director UK and Europe,

Christoph Mager, Partner und Managing Partner Austria, und **Jon Hayes**, Global Co-Chair, Senior Partner.

Deal der Woche

Die Kanzlei Cerha Hempel berät die XXXLutz Gruppe bei ihrer Expansion nach Spanien und Portugal. MW Holding GmbH und CAFS Invest GmbH, Unternehmen der XXXLutz Gruppe, haben mit dem derzeitigen Eigentümer eine Vereinbarung über die Übernahme von Conforama Iberia getroffen. MW Holding und CAFS Invest wurden von Cerha Hempel unter der Federführung von Managing Partner **Clemens Hasenauer** beraten.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsreihe der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Tel.: +43/(0)1/514 14 263